

Könige den Eid der Treue schwören, was allein schon eine dem letztern mißfällige Papstwahl ausschloß. Heinrich III. setzte drei Päpste ab, vier ein. Die Römer selbst baten ihn wiederholt, er möge ihnen ein Oberhaupt geben.

Entsprechend dieser beherrschenden Stellung, welche die deutschen Könige gegenüber dem Papsttum einnahmen, war auch in innern Angelegenheiten der deutschen Kirche der Wille des Königs immer der entscheidende, wenn auch der Form nach auf den des Papstes bisweilen Rücksicht genommen ward. So gab Papst Johann XIII. auf Otto's I. Wunsch seine Genehmigung zur Erhebung des Bistums Magdeburg zum Erzbistum. Darauf wählte Otto I. lediglich nach seinem Gutbefinden einen Erzbischof, sandte denselben aber nach Rom, um dort das „Pallium,“ d. h. die geistlichen Weihen, zu empfangen. Minder höflich verfuhr Konrad II. Unter ihm hatte ein Abt von Reichenau vom Papst das Vorrecht erlangt, die Messe im bischöflichen Gewande lesen zu dürfen. Darüber beschwerte sich beim Könige der Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel Reichenau gehörte. Konrad verfügte kurzer Hand, der Abt solle dem Bischof das päpstliche Privilegium ausliefern, und dieser solle es verbrennen. Und so geschah es. Dagegen wurden die Privilegien des von Heinrich II. errichteten Bistums Bamberg, außer vom König, auch vom Papst „nach apostolischem Rechte“ bestätigt.

Natürlich wurden die deutschen Kirchensürsten durch diese Nachgiebigkeit der Päpste gegen die deutschen Könige und durch den Schutz, den sie selbst bei letzteren zu finden sicher waren, in der unabhängigen Stellung, die sie als „Stände des Reichs“ und Herren auf eigenem Grund und Boden den Päpsten gegenüber einnahmen, noch mehr befestigt. Als 1052 Papst Leo IX., mit Heinrich III. zusammen in Worms das Weihnachtsfest beging, las im Dome daselbst ein Diaconus des Erzbischofs von Mainz die Messe. Da er dies nach einem andern Ritus als dem zu Rom üblichen that, befahl der Papst, er solle aufhören, und, als jener dennoch fortfuhr, entsetzte er ihn seines Amtes. Da erklärte der Erzbischof, er werde weder selbst Messe lesen, noch einem andern solches zu thun verstaten, so lange nicht diese Entsetzung widerrufen sei. Und der Papst widerrief! Die deutschen Erzbischöfe hielten streng auf das Recht, die ihnen untergebenen Bischöfe selbst zu weihen, statt sie in Rom weihen zu lassen. Nur die Zusendung des erzbischöflichen Palliums von Rom aus ließen sie sich gefallen. Sie duldeten nicht, daß ein von einem deutschen Bischof Exkommunicirter in Rom Absolution erhalte. Päpstliche Erlasse, die sie für